

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing

Jahrgang 23

Freitag, den 6. Dezember 2024

Nummer 49



Standesamtliche Nachrichten

Verstorben ist

Frau Waltraud Baumgartner

83 Jahre



Wir gratulieren

Zum Geburtstag

in Finsing, Finsinger Au

Frau Rosa Naderer-Jegl

80 Jahre

in Eicherloh, Vord. u. Hint.Finsingermoos, Brennermühle

Herrn Friedrich Suttner

95 Jahre

Zur Geburt eines Kindes

Frau Valentina Wolf und Herrn Kahraman Wolf zur Geburt ihrer Tochter **Ayla Anne-Kristin**

Frau Nikolina Miljak und Herrn Slaven Miljak zur Geburt ihres Sohnes **Nick**

Zur Diamantenen Hochzeit

Frau Anna und Herrn Adolf Simmeth



Aus dem Rathaus

Gemeinschaftsantennenanlage Neufinsing

Benutzungsgebühren 2024

Die fälligen Benutzungsgebühren für das Jahr **2024** von monatlich 6,00 € je Wohneinheit (**72,00 € Jahresgebühr je Wohneinheit**) werden zum **15.12.** wie im Vorjahr abgebucht.

Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Barzahler bitten wir den Betrag zu überweisen.

Wir bitten uns etwaige Konto-Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, um Rücklastschrift-Gebühren zu vermeiden.

Die Gemeindekasse

Amtsblattpause - Jahreswechsel

Wir weisen darauf hin, dass unser Amtsblatt in den Kalenderwochen 52/2024 und 01/2025 eine Jahreswechsellücke einlegt. Die Ausgabe Nr. 51 beinhaltet auch Termine und Ankündigungen für diesen Zeitraum. Bitte planen sie Berichte und Terminankündigungen rechtzeitig einzureichen. Das nächste Amtsblatt erscheint in der 2. Kalenderwoche 2025

Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Winterzeit.

Sammeltermine zur Untersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen im Winterhalbjahr 2024/2025

Gem. § 29 StVZO sind die Halter von zulassungspflichtigen Zugmaschinen verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen feststellen zu lassen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Anmeldung landwirtschaftlicher Zugmaschinen zu den jährlich vorgesehenen Sammelterminen erfolgt für das Winterhalbjahr 2024/2025, die Untersuchung findet im Buchenweg 10 (vor dem Vereinsheim) in Neufinsing am Montag, den 13.01.2025 statt.

Die Anmelde-liste liegt ab sofort bei der Gemeinde Finsing, Zimmer Nr. E01 aus. Eine telefonische Anmeldung unter (08121/9905-20,-22) ist ebenfalls möglich. **Bis spätestens 16. Dezember 2024 muss die Meldung erfolgt sein**, damit die Liste rechtzeitig beim TÜV Süd abgegeben werden kann.

Finsing startet die Kommunale Wärmeplanung

Finsing. Auftakt für die Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Finsing: „Unser Ziel ist es, unseren Bürgerinnen und Bürgern greifbare und klar verständliche Antworten zur Frage zu geben, wie der Wärmebedarf in unserer Gemeinde in Zukunft durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann“, sagt Bürgermeister Max Kressirer. Der Gemeinderat hatte im September einstimmig die Bayernwerk Netz GmbH (Regensburg) und das Institut für nachhaltige Energieversorgung (Rosenheim) mit der Wärmeplanung beauftragt.

Gemeinden wie Finsing mit weniger als 10.000 Einwohnern müssen laut Gesetz bis zum 30. Juni 2028 eine Kommunale Wärmeplanung (KWP) vorlegen. „Mir ist es wichtig, dass wir praxisnahe Ergebnisse bekommen, keinen Papiertiger, der in der Schublade landet“, betonte Bürgermeister Max Kressirer bei der Auftaktveranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung (KWP) im Rathaus. Dazu waren Vertreterinnen und Vertreter der Bayernwerk Netz GmbH und des Instituts für nachhaltige Energieversorgung nach Finsing gekommen.



Bürgermeister Max Kressirer (vorne, Mitte) gab den Startschuss für die Kommunale Wärmeplanung in Finsing mit Armin Irlbeck und KWP-Managerin Christina Albrecht (Bayernwerk). Mit im Bild: Patryk Kitel und Pascal Schneider von der Bauverwaltung sowie Nils Schild und Adrian Hauser vom Institut für nachhaltige Energieversorgung. Foto: Karoline Kaiser / Bayernwerk

„Niemand muss jetzt zuhause seine Heizung rausreißen!“, Projektleiterin Christina Albrecht von der Bayernwerk Netz betonte, die KWP liefere wie von Bürgermeister Kressirer gewünscht einen Fahrplan für konkrete Maßnahmen und setze Prioritäten für die Zukunft: Welche Wärmequelle macht in welchem Teil des Gemeindegebiets Sinn? „Was davon tatsächlich in die Tat umgesetzt wird, muss die Gemeinde danach in einem nächsten Schritt entscheiden“, so Albrecht.

Gebäudetypen, Baualtersklassen, Verbraucher, Erzeuger, Energiequellen: Nils Schild und Adrian Hausner von INEV informierten, dass man in Finsing mit Unterstützung von Helmut Fryba, Patryk Kitel und Pascal Schneider aus der Verwaltung bereits mit der Datenerhebung begonnen habe.

„Wir werden zusätzlich mit allen relevanten Akteuren vor Ort nochmals Kontakt aufnehmen, um aktuelle und detaillierte Daten erfassen und auswerten zu können“, sagte Christina Albrecht. Kommunalbetreuer Armin Irlbeck (Bayernwerk Netz GmbH) betonte, eine kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit sei von zentraler Bedeutung. Daher gehört auch die Organisation einer Bürgerinformationsveranstaltung zu den Aufgaben, die für das kommende Jahr auf der Agenda der KWP stehen.

Aufgabe der KWP ist es nach den gesetzlichen Vorgaben nicht, eine Detailplanung zur technischen Umsetzung und zur wirtschaftlichen Machbarkeit zu liefern, oder gar fixe Preise für die Wärmelieferung an Endkunden. „Das wäre nach Abschluss der KWP dann im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die nächste Aufgabe“, so Albrecht.

Unabhängig von der KWP gilt seit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für Gemeinden in der Größenordnung von Finsing, dass neue Gas- oder Ölheizungen für den Gebäudebestand ab dem 1. Juli 2028 nur zulässig sind, wenn sie zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Bei Neubauten gilt die 65-Prozent-Regel sofort.

„Aber auch darüber werden wir im Rahmen der Bürgerbeteiligung noch gesondert informieren“, kündigte Bürgermeister Max Kressirer an.

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Dienstag, 10.12.2024**, um **14:00 Uhr** findet im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing die **12. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Finsing** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2024
2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023; Vorlage des Prüfberichts
3. Feststellung der Jahresrechnung 2023 und Entlastung
4. Berechnung der Entschädigungen für die Überlassung der Schulanlagen in Finsing und Neuching
5. Finanzplanung des Mittelschulverbandes Finsing für die Jahre 2025 bis 2028
6. Festlegung des Kopiergeldes ab 2025
7. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Finsing für das Haushaltsjahr 2025; Beratung und Beschlussfassung
8. Vollzug des Haushaltsplanes 2025
9. Einweihung des Erweiterungsbaus Westtrakt
10. Anfragen, Wünsche und Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Finsing, 02.12.2024

Max Kressirer

1. Bürgermeister

Bundestagswahl 2025; Wahlhelfer gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, für die am 23. Februar 2025 stattfindende Bundestagswahl sucht die Gemeinde Finsing für die Wahllokale in Finsing, Neufinsing und Eicherloh wieder Wahlhelfer.

Falls Sie Demokratie einmal hautnah miterleben und einen Blick hinter die Kulissen einer Wahl werfen möchten, dann haben Sie hier eine gute Gelegenheit dafür. Für dieses Ehrenamt müssen Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sein. Besondere Vorkenntnisse sind nicht notwendig. Damit alle Beteiligten ihre Aufgaben fachgerecht wahrnehmen können, werden Schulungen im Rathaus durchgeführt.

Der Einsatz als Wahlhelfer erfolgt von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr entweder vormittags oder nachmittags. Ab 18:00 Uhr müssen dann zur Auszählung der Stimmen alle Wahlhelfer anwesend sein. Die Gemeinde gewährt ihren Wahlhelfern neben einer kräftigen Brotzeit und freien Getränken auch ein Erfrischungsgeld.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, so können Sie sich telefonisch unter Tel. Nr. 08121/9905-29 oder per Mail an foestl@finsing.de als Wahlhelfer bewerben. Bitte geben Sie hierbei einfach Ihren Namen, Anschrift und Ihre Telefonnummer an.

Max Kressirer

1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Mittwoch, 11.12.2024**, um **17:50 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing die
46. Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2024
2. Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Moosinning; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „SO Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Veredelung - Eicherloher Straße“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (2. Entwurf)
3. Baugesuche
 - 3.1. Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2578, westlich An der Dorfen 40, Vorderes Finsingermoos
 - 3.2. Anbau eines Kalt-Wintergartens an ein bestehendes Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1976/7, Rennstattweg 11, Neufinsing
4. Anfragen, Wünsche und Informationen

Gemeinde Finsing, 02.12.2024

Max Kressirer

1. Bürgermeister

Vorschläge für die Sportler- und Funktionärsehrung 2025

Die Gemeinde Finsing ehrt wieder Sportler, die in der Gemeinde Finsing wohnhaft sind und herausragende sportliche Leistungen im Jahre 2024 erzielt haben. Bei der Ehrung der Mannschaften ist Voraussetzung, dass es sich um einen Finsinger Verein handelt und mindestens ein Mitglied der Mannschaft Einwohner der Gemeinde Finsing ist. In Absprache mit dem Gemeinderat kann die Verwaltung in besonderen Fällen von den getroffenen Vereinbarungen abweichen.

1. Ehrungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Einzelwettbewerben
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - b) 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften
 - c) 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
 - d) 1. bis 3. Platz bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften
 - e) 1. Platz bei Oberbayerischen, Kreis- bzw. Gaumeisterschaften
 - f) Mehrmalige Berufung in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft
2. Ehrungsvoraussetzungen für die Teilnahme von Mannschaften – (Mannschaft = 2 und mehr Personen)
 - (a) Siehe Punkte 1a bis 1e
 - (b) Meister ihrer Klasse ab Bezirksebene
 - (c) Sieger eines regionalen bzw. überregionalen Wettbewerbs
 - (d) Mannschaften, die eine außergewöhnliche Leistung erbracht haben.

Ebenso sollen auch wieder langjährige Vereinsfunktionäre geehrt werden. Funktionäre, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter bzw. weitere Ehrenamtliche sollten mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Leistungen müssen in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erbracht worden sein.

Die Vorschläge für die Sportler- und Funktionärsehrung müssen bis spätestens **Freitag, den 06.12.2024** im Rathaus abgegeben oder per E-Mail an foestl@finsing.de verschickt werden.

Bitte fügen Sie den Vorschlägen eine **kurze Beschreibung der Verdienste** der/des zu Ehrenden bei.

Ehrung von Schülerinnen und Schüler des Gemeindegebietes Finsing

Auch werden bei der Sportler- und Funktionärsehrung 2025 Schülerinnen und Schüler des Gemeindegebietes Finsing geehrt, die einen Notendurchschnitt unter 2,0 beim Schulabschluss erreicht haben. Wir bitten ebenfalls um Meldung mit einem Nachweis bis zum **06.12.2024** an Frau Föstl, E-Mail: foestl@finsing.de.

Max Kressirer

1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Mittwoch, 11.12.2024**, um **18:00 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing die
50. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2024
2. Ausscheiden von Martin Hagn aus dem Gemeinderat
3. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Finsing (Hebesatzsatzung)
4. Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatzbeschaffungen für das Haushaltsjahr 2025
5. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028
6. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl am 23.02.2025
7. Friedhof Neufinsing; Erweiterung der Baumgrabfelder und Pflanzung von Schattenbäumen
8. Gründung der Solarpark Hirschau GmbH
9. Sitzungstermine 2025
10. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 10.1. Kulturverein „Jagdhaus Maxruh Eicherloh“ e.V.
 - 10.2. Wildgruber Elisabeth
 - 10.3. Wildgruber Elisabeth
11. Anfragen, Wünsche und Informationen

Gemeinde Finsing, 02.12.2024

Max Kressirer

1. Bürgermeister



Beratungsstelle für Senioren



Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Veranstaltungstermine August



Mo. 09.12.2024

8:30 Uhr Offenes Frühstück
Seniorenzentrum Neufinsing Cafeteria



Mo. 09.12.2024

14:30 Uhr Geistige Fitness
Seniorenzentrum Neufinsing Cafeteria



Di. 10.12.2024

15 – 16 Uhr Sitzgymnastik
Seniorenzentrum Neufinsing Cafeteria



Mi. 11.12.2024

14:30 Uhr Spaziergang



Do. 12.12.2024

16:00 Uhr Seniorengymnastik
Schulturnhalle in Finsing



Sa. 14.12.2024

14:00 Uhr Spielenachmittag mit Kindern
Seniorenzentrum Neufinsing Cafeteria

Seniorenzentrum Finsing

Sprechstunde nur mit telefonischer Voranmeldung jeden Mittwoch von 9⁰⁰-11⁰⁰ Uhr und nach Vereinbarung.

Anmeldung unter: 08121 / 22061-21 und 08121/256256,
E-Mail: bwzh-finsing@pflagesterngmbh.de

Niederschrift über die 49. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 11. November 2024

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.10.2024

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Finsing (Hebesatzsatzung)

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und in der nächsten Sitzung behandelt.

3. Gebührenbedarfsberechnung und Beitragsberechnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Finsing

3.1. Gebührenbedarfsberechnung

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass alle vier Jahre der Wasserpreis der Trinkwasserversorgung für die Ortsteile Finsing, Finsingerau und Neufinsing neu kalkuliert werden muss. Die letzte Kalkulationsperiode umfasste die Jahre 2021 bis 2024. Investitionen an den Versorgungsleitungen und weiteren technischen Anlagen schlagen sich auch auf den Wasserpreis nieder. Zuletzt lag der Preis seit dem 01.01.2017 bei 1,00 €/m³ zuzüglich Grundgebühr und Mehrwertsteuer.

Dieser konnte auch bei der Neukalkulation 2020 gehalten werden. Der gemittelte Wasserpreis der letzten Kalkulationsperiode von 1,00 €/m³ entwickelte sich jedoch von 0,74 €/m³ im Jahr 2021 auf 1,28 €/m³ im Jahr 2024. Eine Erhöhung des Wasserpreises ist unvermeidbar, da insbesondere Strom- und Personalkosten deutlich gestiegen sind und sich die Abschreibung und Verzinsung der letzten Investitionen in die Horizontalspülbohrung unter dem Mittleren Isarkanal und die Leitungssanierung in der Hofener- und Kirchenstraße auswirken. Die Verwaltung hat mit Hilfe eines Kalkulationsprogramms die Wassergebühren für den nächsten 4-jährigen Zeitraum von 2025 bis 2028 berechnet.

GL Fryba informiert über die von ihm kalkulierten Werte und erläutert anhand der Zahlen, wie der Wasserpreis zustande kommt. Die Gebührenkalkulation für eine Wasserversorgung bezieht sich immer auf die vergangenen vier Jahre und die zukünftigen vier Jahre. Die Verluste oder die Gewinne der letzten vier Jahre sind in der vierjährigen Zukunftsperiode auszugleichen. Für die vergangenen vier Jahre wurde eine Unterdeckung in Höhe von 103.363,00 € ermittelt. Dies bedeutet, dass jährlich ein Verlustanteil in Höhe von 26.591,00 € anzusetzen ist. Zusätzlich wurden verschiedene Investitionen in die Berechnungen mit eingepflegt, die den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinfoportal zur Verfügung gestellt wurden. Im Investitionsprogramm der Gemeinde Finsing sind in den nächsten Jahren 1,0 Mio € für die Erneuerung der Wasserleitung in der ED 11 in der Ortschaft Finsing veranschlagt. Zusätzlich sind 1,8 Mio € für die Erneuerung des Hochbehälters festgesetzt. Insgesamt wurden drei Berechnungen erstellt, mit jeweils unterschiedlichen Investitionen. Die Grundgebühr würde sich auch entsprechend der Anpassung des Wasserpreises erhöhen, da allen Varianten 18 % der umzulegenden jährlichen Kosten als verbrauchsunabhängige Kosten zugrunde liegen. Die zulässige Bandbreite einer Grundgebühr liegt zwischen 0 und 40 % aller umzulegenden Kosten.

Variante 1, keine erheblichen Zukunfts- Wasserpreis 1,38 €/m³
investitionen

Variante 2, Erneuerung Wasserleitung Wasserpreis 1,46 €/m³
ED11, Finsing

Variante 3, Erneuerung WL ED 11 Wasserpreis 1,65 €/m³
Finsing und Hochbehälter

Der Höhere Wasserpreis bei Variante 2 und 3 ergibt sich aus den künftigen Verzinsungen und Abschreibungen für die Investitionsmaßnahmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erneuerung der Wasserleitung in der ED 11 über die Wassergebühren umzulegen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise, die schon bei der Spülbohrung und der Wasserleitung Hofener Straße und Kirchenstraße angewendet wurde. Die 1,8 Mio € für den Hochbehälter werden nicht ausreichen, hier ist eher von 2,8 Mio € auszugehen. Für den Neubau des Hochbehälters ist es dringend erforderlich, dass das Schutzgebietsverfahren für die Trinkwasserversorgung Finsing abgeschlossen und eine gehobene Erlaubnis erteilt wird. Dies ist aber für den nächsten Kalkulationszeitraum nicht garantiert. Daher sollten diese Kosten noch nicht in den Wasserpreis eingerechnet werden. Sollte die gehobene Erlaubnis doch schneller erlassen werden, kann der Kalkulationszeitraum auch vorzeitig beendet und der Wasserpreis neu kalkuliert werden, wenn sich der Gemeinderat für eine Gebührenfinanzierung entscheidet.

Im Anschluss an die Vorstellung der Kalkulation werden die vom Gemeinderat vorgebrachten Anfragen beantwortet.

Die von der Verwaltung bevorzugte Kalkulation ergibt einen rechnerischen Wasserpreis von 1,35 €/m³ für das Jahr 2025, 1,40 €/m³ für das Jahr 2026, 1,50 €/m³ für das Jahr 2027 und 1,57 €/m³ für das Jahr 2028. Der gemittelte und damit für die nächsten 4 Jahre kalkulierte Wasserpreis liegt bei 1,46 €/m³ verkauften Wassers. Es ergibt sich folgende Grundgebühr für Zählergrößen nach Dauerdurchfluss:

4 m ³ /h = 61,06 €/Jahr,	10 m ³ /h = 152,74 €/Jahr,	16 m ³ /h = 243,09 €/Jahr,
25 m ³ /h = 382,69 €/Jahr,	40 m ³ /h = 607,80 €/Jahr,	63 m ³ /h = 957,37 €/Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2025 bis 2028 nach Variante 2 zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

3.2. Beitragsberechnung

GL Fryba stellt die Kalkulation für die Rohrnetzbeiträge im Versorgungsbereich der Wasserversorgung Finsing vor.

In die Berechnung fließen als Ausgaben die bisherigen Gesamtbaukosten und zukünftige Erweiterungen ein. Die bisherigen Baukosten belaufen sich auf 3.347.383,00 €. Für geplante Erweiterungen in den nächsten Jahren wurden keine Kosten angesetzt, da im Versorgungsgebiet der Trinkwasserversorgung Finsing für die nächsten 4 Jahre keine Neuausweisungen von Baugebieten absehbar sind. Die Beiträge werden zu 42 % des Aufwandes nach Grundstücksflächen und 58 % des Aufwandes nach Geschossflächen verteilt. An zu verteilenden Grundstücksflächen wurden 831.077 m² angesetzt. Die Geschossfläche beläuft sich auf 386.087,70 m².

Dies ergibt ab 01.01.2025 einen berechneten Beitragssatz je m² Grundstücksfläche in Höhe von 1,69 € und je m² Geschossfläche in Höhe von 5,03 €. Die derzeitigen gültigen Beiträge liegen bei 1,28 € je m² Grundstücksfläche und bei 4,12 € je m² Geschossfläche.

Wenn sich der Gemeinderat nach Fertigstellung des neuen Hochbehälters dazu entscheiden würde, Verbesserungsbeiträge zu erheben und dafür 2,8 Mio € umlegt, würde der Verbesserungsbeitrag bei 1,42 € je m² Grundstücksfläche und 4,21 € je m² Geschossfläche liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beiträge für die Wasserversorgung Finsing auf 1,69 € pro m² Grundstücksfläche und 5,03 € pro m² Geschossfläche anzuheben.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Finsing (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Die derzeit gültige Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Finsing wurde zuletzt 2016 angepasst. In der Musteratzung wurden nun Änderungen vorgenommen, die rot gekennzeichnet sind. Die Satzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt, sodass nur die zu ändernden Passagen von GL Fryba verlesen und erläutert werden.

Vorschlag der Verwaltung wäre, die Wasserabgabesatzung komplett neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Finsing (Wasserabgabesatzung – WAS) in der vorgelegten Fassung zu erlassen. Der Satzungstext wird Bestandteil des Protokolls und ist diesem beizulegen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Anmerkung der Gemeinde Finsing: Im Rahmen der Sitzungsniederschrift wird der Satzungstext im Amtsblatt nicht abgedruckt. Bei der Veröffentlichung der Satzung im Anschluss an die Niederschrift handelt es sich um die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung.

5. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Finsing (BGS - WAS -)

Die zuletzt im November 2016 geänderte Beitrags und Gebührensatzung muss nun auch entsprechend angepasst werden, weshalb GL Fryba die zuvor besprochenen Beiträge unter §6, 9a und §10 nochmals zeigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Finsing in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Der Satzungstext wird Bestandteil des Protokolls und ist diesem beizulegen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Anmerkung der Gemeinde Finsing: Im Rahmen der Sitzungsniederschrift wird der Satzungstext im Amtsblatt nicht abgedruckt. Bei der Veröffentlichung der Satzung im Anschluss an die Niederschrift handelt es sich um die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

Es liegen keine Gestattungen nach § 12 GastG vor.

7. Anfragen, Wünsche und Informationen**7.1. Parksituation an der Finsinger Straße, Eicherloh**

Dieses Thema wurde in der zuvor abgehaltenen Bauausschusssitzung bereits angesprochen.

Bürgermeister Kressirer informiert den gesamten Gemeinderat über die Parksituation in der Finsinger Straße in Eicherloh.

In einem Wohnhaus in der Straße sind derzeit sehr viele Mitarbeiter eines Zustelldienstes untergebracht, die ihre großen Fahrzeuge beidseits auf der Straße abstellen und damit die Durchfahrt insbesondere für Linienbusse, Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge sehr stark behindern.

Am Donnerstag, 14. November 2024 soll bei einem Termin mit der Polizei und dem Landratsamt Erding, Verkehrsbehörde geklärt werden, inwieweit sich ein Haltverbot an der Straße umsetzen lässt und dann ähnlich der Situation an der Kirchenstraße eine temporäre Beschilderung angebracht werden. Wenn es sich bewährt, soll diese dauerhaft installiert werden.

7.2. Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verbesserung der Niedrig- und Mittelwasserführung Gfällach

Bürgermeister Kressirer berichtet, dass nach vielen Jahren des Verhandels, Diskutierens und Wartens nun vom Landratsamt Erding die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verbesserung der Niedrig- und Mittelwasserführung der Gfällach eingegangen ist. In der Genehmigung ist auch der Durchfluss durch den Badeweiher mit bis zu 90 l/s enthalten.

Bürgermeister Nagler hat bereits signalisiert, dass die Gemeinde Moosinning Ihren Kostenanteil für dieses Vorhaben im Haushalt veranschlagt. Die Maßnahme soll im Rahmen des ökologischen Gewässerausbaus gefördert werden. Bürgermeister Kressirer wird veranlassen, dass der Zuwendungsantrag gestellt wird. Die Ausführung könnte im Herbst 2025 starten, mit den von den beteiligten Ämtern aufgelisteten Auflagen.

7.3. Ertüchtigung der Hochspannungsleitung Finsing-Marienberg durch die Firma TenneT

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Firma TenneT die 220kV-Leitung zwischen Finsing und Marienberg (Gemeinde Schechen) ertüchtigen muss. Diese verläuft vom Umspannwerk über den Sportplatz und das Wasserschutzgebiet Richtung Plienung. Die Arbeiten sollen zwischen März 2025 und Herbst 2026 durchgeführt werden.

7.4. Friedhof Neufinsing; Grünabfälle

GR Lachmann berichtet, dass er zuletzt häufig von älteren Mitbürgern wegen der Möglichkeit zur Entsorgung von Grünabfällen am Neufinsinger Friedhof angesprochen wurde. Viele würden sich eine Lösung vor Ort wünschen.

Bürgermeister Kressirer gibt zu bedenken, dass es bei den anderen Friedhöfen auch funktioniert und keiner davon so nahe am Recyclinghof liegt, wie der Friedhof Am Steinfeld. Mit den Öffnungszeiten am Mittwoch und Samstag würde eine Möglichkeit zur Entsorgung bestehen. Beim Aufstellen eines Containers o.ä. käme ein neuer Pflegeaufwand für den Bauhof hinzu, der zuletzt eh schon zusätzliche Arbeiten zu erledigen hat, da einige Bürger das Hundeverbot auf dem Friedhof missachten und deren Hinterlassenschaften in den Grünflächen verbleiben.

7.5. Entwurf zu Gedenkstätte für Sternenkinder

GRin Eichinger erkundigt sich, ob die geplante Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Neufinsing bereits öffentlich thematisiert und vorgestellt wurde.

Bürgermeister Kressirer bestätigt, dass der Entwurf bereits in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgestellt und auch in der Presse darüber berichtet wurde. Die Gemeinde bemüht sich darum, die Kosten im Investitionsprogramm für das Jahr 2025 aufzunehmen.

7.6. Ortsschild an der Straße Am Steinfeld

GRin Eichinger erkundigt sich, wie der Sachstand zu einem Ortsschild an der Straße Am Steinfeld ist. Ihr letzter Stand war, dass eines aufgestellt werden soll, jedoch ist bisher nichts passiert.

Bürgermeister Kressirer wird sich beim zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung erkundigen, wie der Sachstand dazu ist.

7.7. Rettung eines Badegastes im August

Nachdem in der letzten Gemeinderatssitzung nach dem Retter eines Badegastes am Finsinger Weiher gefragt wurde, teilt GR Schönhofen mit, dass ihm der Name bekannt ist.

Bürgermeister Kressirer bedankt sich für die Information und berichtet, dass in der Zwischenzeit auch der Verwaltung der Name bekannt ist und eine Ehrung im Rahmen der Sportler- und Funktionärschreibung angestrebt wird.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 49. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:25 Uhr.

Neufinsing, den 29. November 2024

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer:

Helmut Fryba

Franziska Sigl

Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Finsing

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 11. November 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Finsing folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Finsing, Finsingerau, Neufinsing.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebauter, bebaubarer, gewerblich genutzter oder gewerblich nutzbarer Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9**Grundstücksanschluss**

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10**Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11**Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden.

²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateursverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für

die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehende oder drohendem Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17**Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18**Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19**Wasserzähler**

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21**Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23**Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Finsing, den 11. November 2024

Gemeinde Finsing

Max Kressirer/1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Finsing (BGS/WAS)

vom 11. November 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Finsing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1**Beitragshebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Finsing, Finsingerau und Neufinsing einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,69 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,03 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der

Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	61,06 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	152,74 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	243,09 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	382,69 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	607,80 €/Jahr
bis	63 m ³ /h	957,37 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	61,06 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	152,74 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	243,09 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	382,69 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	607,80 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	957,37 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,46 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für die Entnahme von Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten.

Sie beträgt bis zu 1000 Kubikmeter umbauter Raum	40,00 €
ab 1001 bis 1500 Kubikmeter umbauter Raum	60,00 €
ab 1501 bis 2000 Kubikmeter umbauter Raum	80,00 €
und jede weitere 1 bis 500 cbm	20,00 € mehr.

(4) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers (Standrohrzähler) muss eine Kautions in Höhe von 500,00 € hinterlegt werden und es wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 für jede angefangene Woche eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Juli jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung 28.11.2016 außer Kraft.

Finsing, den 11. November 2024

Gemeinde Finsing

Max Kressirer/1. Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehren**Freiwillige Feuerwehr Eicherloh****Dezember****Übung für die Jugendfeuerwehr**

Dienstag, 10.12.2024, Treffpunkt 17:45 Uhr

Übung für Bootsgruppe

Dienstag, 10.12.2024, Treffpunkt 18:45 Uhr

Übung für First Responder

Mittwoch, 11.12.2024, Treffpunkt 18:45 Uhr

Funkübung für Gruppe 6 + 1 + 2

Freitag, 13.12.2024, Treffpunkt 18:45 Uhr

Die Feuerwehr Eicherloh ist immer auf der Suche nach engagierten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die uns unterstützen möchten. Kommen Sie / Du einmal ganz unverbindlich bei einer unserer Übungen vorbei. Jugendliche ab 12 Jahren können gerne zur Jugendübung vorbeikommen. Damit wir besser planen können, kontaktiere uns einfach per E-Mail unter kommandanten@ff-eicherloh.de oder per Telefon unter 0151/27575039. Alle Termine der Feuerwehr sind auf unserer Internetseite www.feuerwehr-eicherloh.de

Freiwillige Feuerwehr Finsing**Übungen Aktive Mannschaft**

06.12.2024 Übung Aktive Mannschaft – Beginn 19:45 Uhr

13.12.2024 Funkübung – Beginn 18:50 Uhr

20.12.2024 Übung Aktive Mannschaft – Beginn 19:45 Uhr

Übungen Jugendfeuerwehr

16.12.2024 Übung Jugendfeuerwehr – Beginn 19:00 Uhr

27.12.2024 Übung Jugendfeuerwehr – Beginn 19:00 Uhr

Interessierte können jederzeit zuschauen oder dazu kommen.

1. Kdt. Kneißl Martin, 0179-1013061

2. Kdt. Huber Bernhard, 0179-9925552

JW Reinhardt Markus, 0179-4914227

**Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten****Rathaus**

Fax
E-Mail

Montag bis Freitag

Donnerstag

Bücherei

E-Mail:
Dienstag
und
Donnerstag
Freitag

**Recyclinghof
und Sperrmüllannahme****Rest- oder Biomüllsack**

Mittwoch
Samstag

Mittwoch
Samstag

Nachbarschaftshilfe Pfarrverband

Finsing/Gelting 0151/64622033
oder Sprechstunde am letzten Donnerstag des Monats
von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr 08121-2206128
im Seniorenzentrum Neufinsing, Münchner Str. 8

Pflegestern - Betreutes Wohnen zu Hause

Telefon 08121-2206121
E-Mail bwzh-finsing@pflegesterngmbh.de
www.pflegesterngmbh.de

Kreismülldeponie Isen

Baumgartner-Bogen 1, 84424 Isen 08083-1459
Mo, Di, Do, Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Kindergartennachrichten****Kinderland Eicherloh – Am Park –****Bundesweiter Vorlesetag
am 15.11.2024 –
wir waren dabei!**

Ganz besonders aufmerksam haben die Kinder den Geschichten gelauscht, da einige Kinderhausmamas und -omas zum Vorlesen gekommen sind. Aufgeteilt in Kleingruppen, konnten sich die Kinder die mitgebrachten Geschichten der Vorlesenden anhören. Vorlesen bildet die Grundlage für ganz

viele Fähigkeiten, die Kinder und auch Erwachsene im Leben brauchen. Es hilft dabei, selbst leichter Lesen zu lernen, es stärkt das Einfühlungsvermögen, lässt in andere Lebenswelten blicken, regt die Fantasie an oder fördert auch den Umgang mit

anderen. Kurzum: Vorlesen legt den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und ein verständnisvolles Miteinander.

Katharina Zehetmair

Leitung Kinderland Eicherloh - Am Park



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

Erschwernisausgleich; Interessenserkundung 2025

Das Landratsamt Erding, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB), beabsichtigt für Pflegeflächen im Landkreis Erding mit hieran interessierten Landwirten 5-jährige Pflegevereinbarungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) abzuschließen.

Die Pflegeflächen sind im ganzen Landkreis verstreut und weisen Flächengrößen von 0,1 bis zu mehreren Hektar auf. Es handelt sich vorrangig um feuchte bis sehr nasse Streu- und Feuchtwiesen sowie Magerwiesen in ebenen und stark bewegten, auch hängigem Gelände, die in der Regel einmal jährlich zu mähen sind. Auf einigen Teilflächen sind Biotopstrukturen bzw. Bracheanteile zu erhalten. Überwiegend sind die Flächen in Handarbeit oder mit spezieller Mähtechnik zu bewirtschaften. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Interessierte Landwirte können sich bis zum 30.12.2024 bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding melden. Nähere Auskünfte erteilt die UNB unter der Telefonnummer 08122/58-1262 oder 08122/58-1240.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Michel

Großes erleben – auch für kleines Geld

Der Münchner Familienpass bietet für nur 6 € das ganze Jahr hindurch spannende Unternehmungen und jede Menge Ermäßigungen für die gesamte Familie. Er gilt für zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder (bis einschl. 17 Jahren) – dabei spielt das verwandtschaftliche Verhältnis keine Rolle! Alle Familienmitglieder, die vom Familienpass profitieren sollen, müssen namentlich eingetragen werden.

Mindestens 1 Erwachsener mit 1 Kind (unter 18 Jahren) muss eingetragen sein, bis zu 2 Erwachsene und 4 Kinder (unter 18 Jahren) sind möglich.

Das Angebot im Familienpass umfasst Führungen z. B. durch verschiedene Museen, die Allianz Arena oder die Reptilienauffangstation. Es gibt spannende Exkursionen durch die Natur, verschiedene Workshops rund um Ökologie und alternative Energien, Rafting und Floßbau, kreative und handwerkliche Kurse, Tanz, Musik, Imkern und Vieles mehr.

Wer Anregungen zur sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung gemeinsam mit Kindern sucht, wird mit dem Familienpass auf jeden Fall fündig.

Zahlreiche familienfreundliche Unternehmen helfen mit, das Familienbudget zu entlasten. Für Inhaber des Familienpasses gibt es daher jede Menge Ermäßigungen und Rabatte.

So zum Beispiel zwei Gutscheine für einen freien Eintritt (ein Erwachsener und ein Kind bis 14 Jahre) in eines der M-Bäder, ein Viertel Hopfister Brot gratis. Aber auch kostenloser Eintritt für einen Erwachsenen im Wildpark Poing. Ermäßigung gibt es auch für den Tierpark Hellabrunn, im Spielwarenladen oder beim Fahrradhändler. Außerdem gibt es Rabatte in Biomärkten und vielen weiteren mehr. Sie erhalten den Münchner Familienpass ab sofort bei den Städten/VG's/Gemeinden/Märkten Erding, Dorfen, Finsing, Forstern, Fraunberg, Lengdorf, Moosinning, Isen, Oberneuching, St. Wolfgang, Taufkirchen.

Er ist das ganze Jahr über zu erwerben und besitzt seine Gültigkeit immer bis zum 31.12. eines Jahres. Informationen über den Münchner Familienpass gibt es bei den Verkaufsstellen oder im Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Kommunale Jugendarbeit, 08122/58-1393 (Mo bis Do) oder 08122/58-1171 (Mo bis Fr) oder per E-Mail koja@lra-ed.de.

Der Münchner Familienpass kann auch bequem online bestellt und bezahlt werden – www.muenchen.de/familienpass



Vereine und Verbände

An alle Vereine und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Freiwillige Feuerwehr Finsing

Christbaumversteigerung

Am Sonntag, den 08. Dezember 2024, findet im Burschenstüberl an der Schloßstraße unsere traditionelle Christbaumversteigerung statt.

Hierzu möchten wir die gesamte Bevölkerung herzlich einladen. Ab 19.30 Uhr beginnen wir mit der Versteigerung.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Die Vorstandschaft

Verein für Gartenbau und Landespflege Finsing e.V.

Einladung zum Weihnachtsbasteln

Am **Samstag, den 7. Dez.** haben große und kleine Kinder ab 6 Jahren von **10.00 bis 12.00 Uhr** im Bürgerhaus Finsing (1.

Stock) Gelegenheit, ihre eigene Weihnachtsdeko zu basteln. Der Kostenbeitrag beträgt 5 Euro, Kinder von Mitgliedern zahlen 3 Euro. Wir freuen uns auf viele Bastelfreunde!

Im Anschluss ist wieder Aufräumen und Putzen angesagt. Auch hier sind wir um jede helfende Hand froh!

Elisabeth Fuß, 1. Vorsitzende

Männergesangverein Lyra Finsing

Wenn ein Mann den Geburtstag einer Frau vergisst, dann hat er nicht gemerkt,

dass sie ein Jahr älter geworden ist.

Gibt es ein schöneres Kompliment?

Josef Meinrad

Am Donnerstag, den 5. Dezember kommen unsere Freunde aus Markt Schwaben nach Finsing ins Burschenstüberl.

Wir proben ab 19.30 Uhr zusammen die Waidlermesse für einen Auftritt am 27. Dezember in Kronacker.

i.A. Konrad Buchmann

Schützenverein Hubertus Finsing e.V

Rundenwettkampf:

Jugend-A-Klasse:

Tading I - Finsing I : 1038:1141 Ringe

Finsing II - Mauggen I : 1059:1097 Ringe

B-Klasse:

Walpertskirchen II - Finsing II: 1424:1419 Ringe

Gauliga:

Reichenkirchen I - Finsing I: 1480:1532 Ringe

Terminvorschau:

Christbaumversteigerung am 21.12.2024

Königsschießen am 4.1.2025

Die Vorstandschaft

CSU OV Finsing; Stammtisch

Wir laden alle Interessierten und Geselligen herzlich ein, mit uns beim Fröhschoppen zu reden, zu diskutieren, zu fachsimpeln, zu politisieren, zu philosophieren und Neuigkeiten auszutauschen.



CSU OV Finsing lädt ein:

Fröhschoppen

Stammtisch, weil: s´Redn bringt d´Leid zsam Sonntag, **08. Dezember 2024, 10:45, Burschenstüberl in Finsing**

Vorbestellungen von Weißwurst (Stück je € 2,00) und Brezn (je € 1,50) bitte **bis spätestens 06. Dezember 2024**

per E-Mail an social@csu-finsing.de oder direkt bei Oliver Gebert.

Wir freuen uns auf zahlreiches Kommen und interessante, spaßige, hitzige, erfreuliche und

konstruktive Gespräche.

Herzliche Grüße im Namen der Vorstandschaft,

Oliver Gebert

Ortsvorsitzender CSU Finsing

Jugendabteilung des FC Finsing

Einladung zum Weihnachtszauber

Liebe Eltern, liebe Helfer, liebe Sponsoren, in dieser festlichen Jahreszeit möchten wir uns herzlich bei allen für ihre wertvolle Unterstützung und ihren unermüdlichen Einsatz für unsere Jugendmannschaften bedanken. Besonders bei den vielen freiwilligen Helfern, die uns das ganze Jahr über tatkräftig

zur Seite standen, möchten wir uns für ihren großartigen Einsatz bedanken. Ohne euch wären viele Projekte und Veranstaltungen nicht möglich gewesen!

Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren, deren Unterstützung unsere Vereinsarbeit erheblich stärkt und die es uns ermöglicht, unseren Kindern und Jugendlichen ein hervorragendes Umfeld für sportliche und persönliche Entwicklung zu bieten. Eure großzügige Hilfe ist von unschätzbarem Wert, und wir sind stolz, euch an unserer Seite zu wissen.

Wir freuen uns, mit euch allen den Weihnachtszauber der Jugend des FC Finsing zu feiern und gemeinsam das Jahr ausklingen zu lassen.

Datum: **12.12.24**
Uhrzeit: **ab 16:30 Uhr**
Ort: **Sportplatz Neufinsing**

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und eine besinnliche Feier im Kreise unserer tollen Vereinsgemeinschaft mit Glühwein, Punsch und Wurstsemmeln.

Info: Bitte denkt daran eigene Tassen mitzubringen.

Mit herzlichen Grüßen,

Die Jugendabteilung des FC Finsing

WEIHNACHTSZAUBER
FC FINSING JUGEND

AM 12.12. AB 16:30
AM SPORTPLATZ
GLÜHWEIN, KINDERPUNSCH
UND BRATWURSTSEMMELN
GEGEN SPENDE
WIR MACHEN FÜR DIE KIDS
DAS FLUTLICHT AN

FEUERWEHRAUTO KOMMT

NIKOLÄUSE GIBT ES
FÜR DIE KINDER

AUCH FÜR MUSIK IST GESORGT

BITTE TASSEN MITBRINGEN

Fischereiverein Finsing

Besinnlicher Jahresabschluss zur "stad'n Zeit"

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung findet am Samstag den 7.12. im Gasthaus Faltermaier statt. Die Feierlichkeit beginnt ab 18:00 Uhr. Hierzu sind alle unsere Vereinsmitglieder mit Familie recht herzlich eingeladen.

Auf Euer Kommen freut sich

Die Vorstandschaft

"Is de stade Zeit vorbei, werd's a wieda ruhiger" Karl Valentin

SG Grüne Eiche Neufinsing e.V.

Die Schützengesellschaft Grüne Eiche Neufinsing e.V. lädt für Samstag den 14.12.2024 alle Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige, sowie Freunde und Gönner des Vereins herzlich zum jährlichen Nusschießen ein. Das Schießen findet im Schützenheim ab 19:00 Uhr statt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns über Euer Kommen.

1.Schützenmeister Bernd Schiwietz

KC Neufinsing

Kegelkreisrunde

8. Spieltag

Männer

KC Neufinsing I – KC Kirchseeon II 1827 – 1662

Einen satten Sieg hat die die 1. Mannschaft eingefahren. Überbauragend wieder war Dominik Dietrich mit 501 Holz. Herzlichen Glückwunsch.

KC Neufinsing II – Inter Aßling 1747 – 1656

Auch die 2. Mannschaft hat dem Gegner keine Chance gelassen. Bester Kegler war Egon Brabenetz mit 470 Holz. Herzlichen Glückwunsch.

KC Neufinsing III – KC Isen II 1370 – 1629

Einen rabenschwarzen Tag erwischte die 3. Mannschaft.

Frauen

KC Neufinsing – KC Poing I 1594 – 1668

Nicht gut sahen die Frauen aus, die nicht zu Recht kamen auf den Poinger Bahnen. Beste Keglerin war Anja Gregori mit 412 Holz.

Am nächsten Spieltag Gut Holz.

Th. Wachinger

10. Nikolausschwimmen der Winterbader

Wir laden herzlich ein zu unserem 10. Nikolausschwimmen am Sonntag, 08.12.2024 um 16.00 Uhr an den Finsinger Weiher.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer und Zuschauer.

Die Winterbader

AfD - Ortsverband Finsing-Moosinning

Der AfD Ortsverband Finsing-Moosinning lädt alle politikinteressierten Bürger zum offenen AfD-Stammtisch mit Bürgerdialog ein.

Am 6. Dezember 2024 um 19:30, Gasthof Stanglwirt, Münchner Str. 2, 85452 Eichenried

Durch den Abend führt Otto Kellermann, Erdinger Kreisrat und Moosinninger Gemeinderat

Thema: Kommt ein neues Flüchtlingsheim für 150 Personen nach Moosinning?

Auf der letzten Moosinninger Bürgerversammlung wurde den Einheimischen dazu kurz die Wahrscheinlichkeit verkündet, - wie vom Erdinger Anzeiger berichtet wurde.

Bringen Sie Ihre Freunde, Bekannte und Verwandte mit und erfahren Sie zudem auch Neuigkeiten zu aktuellen Kreis-, Bezirks- und Landesthemen aus erster Hand.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!

Peter Junker,

Vorsitzender AfD Ortsverband Finsing-Moosinning

Freiwillige Feuerwehr Eicherloh e.V.

Einladung zur Weihnachtsfeier

Am Freitag, den 13. Dezember ab 19 Uhr, laden wir alle Aktive, Passive, Gönner und Freunde mit Partner der Freiwilligen Feuerwehr Eicherloh zur Weihnachtsfeier ins Gasthaus Faltermaier ein.

Wir freuen uns darauf, das Jahr mit gutem Essen und gemeinsam mit Euch, ausklingen zu lassen.

Alle Aktive bitte in Uniform erscheinen.

Die Vorstandschaft

Kath. Frauengemeinschaft Eicherloh

Liebe Mitglieder,

am Samstag, den **7. Dezember** fahren wir nach Landshut zum Christkindmarkt. Bei Glühwein und Bratwurst wollen wir die Vorweihnachtszeit genießen. Auch die Geschäfte rund um den Markt laden auf Abwechslung ein.

Abfahrt ist um 13 Uhr am Bürgerhaus. Rückkunft ca. 20 Uhr.

Nichtmitglieder sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Auf rege Teilnahme freut sich eure Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Eicherloh



Die Jugendfeuerwehr Eicherloh unterstützt die diesjährige Aktion Weihnachtstrucker der Johanniter. Unterstützten auch Sie die Sammlung und besuchen Sie uns am Samstag, den 07.12.2024 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus Eicherloh. Sie können sich bei Glühwein; Kinderpunsch & Würstlsemmeln stärken und die benötigten Gegenstände für die Pakete abgeben. Für die Hilfsbedürftigen im In- & Ausland wird folgendes gesammelt: Speiseöl in Plastikflasche, Reis, Nudeln, Mehl, Zucker, feste Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Multivitamin Brausetabletten, Kekse, Schokolade, Malbuch und Malstifte.



Die Jugendfeuerwehr Eicherloh bedankt sich bereits jetzt schon für Ihre Unterstützung.

Schützengesellschaft Jennerwein Eicherloh e.V.

lädt herzlich ein zur **Weihnachtsfeier** mit Versteigerung, Königsproklamation und Jahresmeisterehrung. Zu diesem Anlass, am Samstag, 14. Dezember 2024 ab 19.00 Uhr, sind unsere Mitglieder mit Familie, Freunde sowie Gönner des Vereins im Bürgerhaus herzlich willkommen.

Die Vorstandschaft

Vorschau:

Sonntag, 22. Dezember 2024 Weihnachtsböllerschießen

Dienstag, 24 Dezember 2024 „Wir warten auf's Christkind“

Mittwoch, 01. Januar 2025 Neujahrsböllerschießen

E I N L A D U N G

Wenn der Landarzt schläft....

Komödie in drei Akten von Monika Szabady

Vorverkauf:

Sa., 07.12.2024 von 08:00 - 12:00 Uhr
So., 08.12.2024 von 15:00 - 17:00 Uhr

Restkarten ab 11.12.2024 – online auf

www.theaterbagasch.de oder unter **tel : 08121 / 40923**

Aufführungen

Freitag,	3. Jan. 2025	19:30 Uhr
Samstag,	4. Jan. 2025	19:30 Uhr
Sonntag,	5. Jan. 2025	19:30 Uhr
Montag,	6. Jan. 2025	18:00 Uhr
Freitag,	10. Jan. 2025	19:30 Uhr
Samstag,	11. Jan. 2025	19:30 Uhr

Vorverkauf & Aufführungen im Bürgersaal der Gemeinde Pliening

Auf Ihr Kommen freuen sich die Theaterspieler
www.theaterbagasch.de



Kirchliche Nachrichten

Pfarrverband Gelting-Finsing

Pfarrbüro Finsing: Tel.: 08121-81497

Pfarrbüro Gelting: Tel.: 08121-81469

E-mail: pv-gelting-finsing@ebmuc.de

Sonntag, 2. Advent

08.12.2024 - Sammlung für unsere Kirchen

08:30 Uhr	Gelting	Gottesdienst
10:00 Uhr	Gelting	Kindergottesdienst
10:00 Uhr	Finsing	Familiengottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder A f. † Schwester Ulla Baur (von Barbara mit Familie) A f. † Eltern und Großeltern Katharina und Sebastian Schätzl A f. † Eltern und Großeltern Magdalena und Johann Hackl A f. † Bruder Richard Schätzl A f. † Tante Katharina Schächer
13:00 Uhr	Finsing	Rosenkranz
15:00 Uhr	Pliening	„Barmherzigkeitsrosenkranz“
	Schätzlkapelle	

Montag - Hl. Johannes Didacus

(Juan Diego Cuauhtlatoatzin), Mystiker

09.12.2024

19:00 Uhr	Finsing	Gottesdienst JA f. † Mitglieder des Müttervereins
19:00 Uhr	Gelting	Gottesdienst - Engelamt A f. † Ehemann und Vater Sebastian Numberger A f. † Tante Resi und Verwandtschaft A f. beiders. † Großeltern A f. † Schwiegereltern Theresia und Sebastian Numberger A f. † Rosina Kellner A f. † Mitglieder der Frauengruppe Gelting

Samstag - Hl. Johannes v. Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer

14.12.2024

11:00 Uhr	Finsing	Beerdigung Seelengottesdienst f. † Waltraud Baumgartner
16:00 Uhr	Gelting	Rosenkranz
18:00 Uhr	Finsing	Vorabendgottesdienst A f. † Ehemann und Vater Erhard Huber A f. † Eltern Inge und Josef Höschl A f. † Cousinen Rosmarie und Anneliese A f. † Eltern Matthias und Anna Huber (Fischer) und † Verwandtschaft A f. † Finsinger Jäger

Sonntag - 3. Advent (Gaudete)

15.12.2024 - Sammlung für unsere Kirchen

08:30 Uhr	Finsing	Gottesdienst
10:00 Uhr	Gelting	Pfarrgottesdienst A f. † Ehefrau und Mutter Ursula Weber und Enkel Andreas Straßer

A f. † Nachbarn Martin Bichler
A f. beiders. † Eltern (Marion und Lorenz Maier)
Rosenkranz

13:00 Uhr **Finsing**

Kath. Pfarrverband

St. Anna im Moosrain

Gottesdienstordnung

07.12.2024 - 20.12.2024

Samstag, 07.12. Hl. Ambrosius, Bischof, Kirchenlehrer

Oberneuching	16:00	Adventssingen in der Pfarrkirche St. Martin Oberneuching
Moosinning	18:00	Engelamt mit Kerze f. + Mitglieder der Gemeinschaft kath. Frauen Moosinning <u>Gebetsandenken:</u> f. + Oma Berta Scharold, f. + Freund Gerhard Eschbaumer, f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Katharina Vilgertshofer zum Jahrtag u. + Tochter Elke, f. + Schwiegermutter Rosa Buchmann, Schwägerin u. Schwager Riesch u. Klaus Schneidberger, f. + Ehemann, Vater u. Opa Josef Mayer zum 1. Jahrtag, f. + Eltern Anna u. Gottfried Gschlößl, Bruder Gottfried u. Großvater Matthias Wachinger, f. + Eltern Ursula u. Georg Soller u. Geschwister Hans, Sybille u. Richard, f. + Ehemann Alfred Scharlach u. Eltern Anna u. Hermann Furkert

Sonntag, 08.12. – 2. ADVENT

1. Lesung: Bar 5, 1-9,

2. Lesung: Phil 1, 4-6. 8-11,

Evangelium: Lk 3, 1-6

Ottenhofen 10:30 **Heilige Messe**

Dienstag, 10.12. - Dienstag der 2. Adventswoche

Unterschwillach	19:00	Engelamt mit Kerze f. + Hilde Rappold und Franz Widmann, <u>Gebetsandenken:</u> f. + Eltern Anton u. Therese Mittermaier, f. + Großeltern Martin und Therese Altmann, f. + Vater Josef Kern
-----------------	-------	---

Donnerstag, 12.12. - Sel. Hartmann u. Gedenktag Unserer Lieben Frau in Guadalupe

Niederneuching	06:00	Wortgottesfeier im Kerzenlicht mit anschl. Frühstück im Feuerwehrhaus <u>Gebetsandenken:</u> f. + Nadim Nagl und Bärbel Eller, f. + Schwester Christine Bogner
----------------	-------	--

Samstag, 14.12. - Hl. Johannes v. Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer

Oberneuching	18:00	Engelamt mit Kerze f. + Ehemann, Vater u. Opa Josef Fellermaier <u>Gebetsandenken:</u> f. + Mitglieder Theresia Rieder und Maria Stachel der Frauengemeinschaft Neuching, f. + Ehemann Ludwig Rieder, Eltern u. Großeltern, f. + Alfons Hainz und Verwandtschaft, f. + Eltern Frieda u. Josef Kressirer, Brüder Albert u. Josef und Verwandtschaft, zu Ehren der Mutter Gottes
--------------	-------	---

Sonntag, 15.12. - 3. ADVENT (Gaudete)

1. Lesung: Zef 3, 14-17 (14-18a),

2. Lesung: Phil 4, 4-7,

Evangelium: Lk 3, 10-18

Eichenried 10:30 **Heilige Messe** mit Taufe Felix Scholz f. + der Gfällachstraße
Gebetsandenken: f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Hermine Ruhland, Eltern u. Schwestern u. Schwager, f. + Ehemann, Vater u. Opa Georg Scheckenhofer u. Eltern Hupfer, f. + Vater u. Opa Georg Aicher, f. + Nichte Anja, f. + Freundin Birgit, f. + Großeltern Erna u. Konrad Schimpf, f. + Eltern Resch, Tochter Sandra, Nichte Silvia, Bruder Willi u. Verwandte, f. + Ehefrau u. Mutter Birgit Lommer

Mittwoch, 18.12. - Mittwoch der 3. Adventswoche

Moosinning 19:00 **Requiem für verstorbenen Pater Günther Stadlbauer**

Werte Pfarrverbandsmitglieder, in dankbarer Erinnerung an sein segensreiches Wirken lade ich Sie herzlich ein, gemeinsam das Requiem für meinen Vorgänger P. Günther Stadlbauer zu feiern.

Ich bitte die Vereine, ihre Fahnenabordnungen zu entsenden, um P. Günther die letzte Ehre zu erweisen. Ministrantinnen und Ministranten sind eingeladen, in liturgischer Kleidung teilzunehmen.

(Die Ministranten treffen sich in der Sakristei; die Fahnenabordnungen nehmen ihren Platz vor Beginn des Gottesdienstes in der Kirche ein.)

Lassen Sie uns in dieser schweren Stunde zusammenkommen, um gemeinsam Abschied zu nehmen und seiner in Dankbarkeit zu gedenken.

*In stillem Gedenken,
Pfarrer Michael Bayer*

PFARRNACHRICHTEN

Neuching:

Das Pfarrbüro Oberneuching ist am **Freitag, den 20.12.2024** geschlossen!

Eichenried: Vorankündigung-Waldweihnacht:

Die Waldweihnacht wird am ersten Weihnachtsfeiertag, den 25.12.2024 um 18:00 Uhr in Eichenried im „Lohwald“ gefeiert. Bei schlechtem Wetter findet der Wortgottesdienst in der Kirche statt.

Moosinning:



Nachricht an die Mitglieder des Pfarrverbands Sankt Anna im Moosrain

Mit großer Trauer teilen wir mit, dass **Pater Günther Stadlbauer**, der von 2000 bis 2010 als Pfarradministrator in unserem Pfarrverband Moosinning tätig war, verstorben ist. Sein segensreiches Wirken und seine herzliche Art haben unsere Gemeinde tief geprägt und werden uns immer in guter Erinnerung bleiben.

Lebensweg von Pater Günther Stadlbauer:

Geboren: 14. August 1940 in Neustadt an der Donau

Priesterweihe: 29. Juni 1966 in Regensburg

Missionarische Tätigkeit: 29 Jahre als Mitglied der Weißen Väter in Burundi

Rückkehr nach Deutschland:

01.09.1995 - 31.10.2000: Pfarradministrator im Pfarrverband Ottobrunn

01.11.2000 - 31.08.2010: Pfarradministrator im Pfarrverband Moosinning

01.09.2010 - 13.02.2013: Leiter des Pfarrverbands Attenkirchen sowie Pfarradministrator in Abens (Mariä Geburt), Attenkirchen (St. Johannes Baptist) und Wolfersdorf (St. Petrus und Paulus)

14.02.2013 - 31.08.2024: Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs

Requien und Beerdigung:

Samstag, 23. November 2024: Requiem um 17 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin im Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs

Mittwoch, 27. November 2024: Requiem in der Kirche St. Anna in 72401 Haigerloch, anschließend Beisetzung auf dem Friedhof Haigerloch

Mittwoch, 18. Dezember 2024: Requiem um 19 Uhr in der Pfarrkirche St. Emmeram im Pfarrverband St. Anna im Moosrain
Wir bitten alle Gemeindemitglieder, sich im Gebet mit dem Verstorbenen zu verbinden und ihn bei den Feierlichkeiten zu ehren. Möge er nun die ewige Ruhe und den Frieden bei Gott finden.

Im Namen des Pfarrverbands Sankt Anna im Moosrain
Pfarrer Michael Bayer

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Markt Schwaben

Homepage: www.marktschwaben-evangelisch.de
e-mail: pfarramt.marktschwaben@elkb.de

Anschriften

Evang.-Luth. Pfarramt, Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben, Tel. 0 81 21/4 00 40, Fax 4 69 45

Geschäftsführender Pfarrer: Andreas Neeb

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr

Gottesdienst

Sonntag, 8.12. – 2. Advent

10.00 Uhr Familiengottesdienst



Bereitschaftsdienste

Wichtige Telefonnummern

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Anonyme Alkoholiker	jeden Mittwoch ab 19.30 Uhr
Treffen in Erding, Dr.-Henkel-Str. 10	
Arche München (Selbstmordverhütung)	089-33 40 41
Frauennotruf Erding – Frauenhaus	08122-5537790
.....	08122-976242
Giftnotruf im Klinikum Rechts der Isar	089-19240
Krisendienst Psychiatrie -Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not täglich von 0 bis 24 Uhr	0800-6553000
Malteser Mahlzeitendienst (Erding)	08122-9955177
.....	0800-3020109
Nachbarschaftshilfe Finsing/Gelting	0151/64622033
Notruf; Rettungsdienst, Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeiinspektion Erding	08122-968-0
Stromversorgung E.ON Bayern (Störstelle) ...	0941-28003366
Telefonseelsorge evangelisch	0800-1110111
Telefonseelsorge katholisch	0800-1110222
Tierschutzverein Landkreis Erding	08122-9597500
Tourismus Region Erding e.V.	08122-558488
VE München Ost (Notdienst Abwasser)	0175-2617697
Wasserversorgung Finsing Rufbereitschaft während der üblichen Rathaus-Öffnungszeiten ..	08121-9905-0
außerhalb die kostenfreie Notfallnummer	0800-66677246
Wasserzweckverband Moosrain für Eicherloh (Störstelle)	0800 MOOSRAIN
oder	0800 66677246
Weißer Ring (für Kriminalitätsoffer)	116 006

Zahnärztlicher Notfalldienst

07. und 08.12.

Marlene Tönhäuser

Am Stadtpark 6, 84405 Dorfen

08081 / 2201

Weitere Zahnärzte unter: www.notdienst-zahn.de

Behandlungszeit: Sa./So. von 10 – 12 Uhr und 18 – 19 Uhr.

In der übrigen Zeit ist der dienstbereite Zahnarzt für unaufschiebbare Fälle telefonisch zu erreichen.

Aktuelle Notdiensttermine unter: www.kzvb.de

Apothekendienst

Freitag, 06.12.2024

Marien-Apotheke, Moosinning
Ismaninger Str. 14
Tel.: 08123 / 9 30 90

Samstag, 07.12.2024

Johannes-Apotheke, Erding
Friedrich-Fischer-Str. 7
Tel.: 08122 / 1 36 06
St. Margarethen-Apotheke OHG, Markt Schwaben
Alte Bräuhausgasse 1
Tel.: 08121 / 34 59

Sonntag, 08.12.2024

Fuchs-Apotheke, Erding
Zugspitzstr. 57
Tel.: 08122 / 4 88 22
St.-Georg-Apotheke, Poing
Bahnhofstr. 2
Tel.: 08121 / 9 90 60

Montag, 09.12.2024

Falken-Apotheke, Markt Schwaben
Bahnhofstr.15
Tel.: 08121 / 34 10
Rathaus-Apotheke im SemptPark, Erding
Pretzener Str. 10
Tel.: 08122 / 2 27 69 22

Dienstag, 10.12.2024

Rathaus-Apotheke, Neufinsing
Münchner Strasse 6
Tel.: 08121 / 71324

Mittwoch, 11.12.2024

Apotheke am Hirschbach, Forstern
Hauptstr. 22
Tel.: 08124 / 91 00 45
Rosen-Apotheke, Oberding
Hauptstr. 39
Tel.: 08122 / 8 40 44

Donnerstag, 12.12.2024

Apotheke im West Erding Park, Erding
Johann-Auer-Str. 4
Tel.: 08122 / 22 73 60
Herz-Apotheke im City-Center, Poing
Alte Gruber Str. 2-6
Tel.: 08121 / 97 67 76

Freitag, 13.12.2024

Schloss-Apotheke, Markt Schwaben
Erdinger Str. 7
Tel.: 08121 / 56 77

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - NEU! Fällkran - Abfuhr
Wurzelstöcke fräsen - Baumpflege - Gartenpflege
– kostenlose Beratung, ☎ 08122 / 1791661



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing



Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing
erscheint wöchentlich jeweils freitags.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Finsing Max Kressirer,
Rathausplatz 1, 85464 Finsing
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG:
Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter
nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu
überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrig-
keit hinweisen.
- Jährlicher Bezugspreis: 12,00 € - nur im Abonnement über die Gemeindever-
waltung zu beziehen
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40
zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die all-
gemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Ver-
schulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des
Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen
der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



FESTWERBUNG

Wir DRUCKEN Ihre Festwerbung zu Spitzenpreisen

Plakate DIN A2		Flyer DIN A6	
eins. Farbdruck, 100g BD Papier		beids. Farbdruck, 135g BD Papier	
10 Stück	18,35€	100 Stück	16,08€
25 Stück	28,45€	500 Stück	16,61€
50 Stück	47,83€	1.000 Stück	20,33€
100 Stück	55,66€	2.500 Stück	31,09€
250 Stück	58,33€	5.000 Stück	43,48€
500 Stück	91,52€	7.500 Stück	58,85€

Bauzaunbanner 340 cm x 173 cm
eins. Farbdruck, 270 g/m² Mesh-Plane (winddurchlässig), mit Ösen

1 Stück 56,31 € bei 5 Stück 46,45 € / Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

LW-FLYERDRUCK.DE

info@lw-flyerdruck.de

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

09191 72 32 88



Wir helfen,
die Landwirtschaft
zukunftsfähig
zu machen.
Helfen Sie mit!

Brot
für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln 500 500 BLZ 370 100 50

Foto: Ch. Kraackhardt

LINUS WITTICH präsentiert

Advent & Winter Spezial

Treffpunkt Deutschland

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps. News.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



© TI Feuchtwangen / Christoph Bender

Weihnachtsmarkt

29.11.-01.12., 06.-8.12., 13.-15.12. und 20.-22.12.24, Feuchtwangen
Zahlreiche heimische Vereine und Verbände präsentieren in liebevoll geschmückten Weihnachtsbuden ihre vielen Leckereien und gebastelten Geschenkideen.



© Rothenburg Tourismus Service / WP

Rothenburger Reiterlesmarkt

29.11. - 23.12.2024, Rothenburg
Rothenburg ob der Tauber und Weihnachten sind eins. Neben Nürnberg, Dresden und Bautzen zählt der Rothenburger Reiterlesmarkt zu den ältesten in Deutschland.



© Tourist-Information Eichstätt / Christian Klenk

Eichstätter Adventsmarkt

29.11. - 01.12., 06.12. - 08.12., 13.12. - 15.12.2024, Domplatz, Eichstätt
Den Zauber der Vorweihnachtszeit in der romantischen Kulisse Eichstätts erleben: auf dem idyllischen Adventsmarkt am Domplatz, bei einer Weihnachtsführung oder beim gemeinsamen Adventslieder-singen.



© TOURISMUS REGION WERTHEIM / Peter Frischmuth / Argus

Wertheimer Weihnachtsmarkt

29.11.-22.12.2024 (Fr-So 12-20 Uhr), Wertheim
Erleben Sie stimmungsvollen Budenzauber in der weihnachtlich beleuchteten Altstadt. Auf dem Mainplatz erwartet Sie ein kleine Mittelaltermarkt.



© bildwerk89
CC BY-SA.de Lizenz: CC-BY-SA Quelle: Tourist-Information Ulm/Neu-Ulm

Neu-Ulmer Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt

29.11. - 22.12.2024, Neu-Ulm
Gaukler gehören natürlich dazu, so wie prasselnde Holz-scheite, Honigmet, der Experte für Pfeil- und Bogen und Deftiges vom Rost.



© Bilddokumentation Stadt Regensburg

Lucrezia-Markt

29.11. - 23.12.2024, Regensburg
Der Markt präsentiert exklusives Kunsthandwerk in hoher Qualität, individuell gestaltet und mit unverwechselbarem Charakter.



© Uligraphics

Weihnachtsmarkt und Märchenwald

29.11.- 23.12.2024, Lichtenfels
Der Weihnachtsmarkt und Märchenwald mit seiner großen Märchenwaldeisenbahn ist ein echtes Highlight für Familien mit Kindern. Der Märchenwald verbreitet eine magische Stimmung und lässt Kinderherzen höherschlagen.



© Tourismusverband Landsberg Ammersee Lech e.V / Julian Leitenstorfer

Landsberger Christkindlmarkt

29.11. - 22.12.2024, Landsberg a.L.
Weihnachtlicher Budenzauber in der Historischen Altstadt. Die Landsberger Altstadt rund um die Stadtpfarrkirche, die Fußgängerzone, Hauptplatz, Rossmarkt und Infanterieplatz bietet eine einzigartige Kulisse für den Landsberger Christkindlmarkt.



© Stadt Friedrichshafen

Bodensee Weihnacht Friedrichshafen

29.11. bis 22.12.2024, Friedrichshafen
Ein gemütliches Weihnachtsmarkt-Hüttendorf mit Bodensee-Panorama und Alpensicht erwartet die Besucher der Bodensee-Weihnacht. Besonderheiten sind der große geschmückte Weihnachtsbaum mitten im Hüttendorf.



© Anke Hartenstein-Stryjski / Tourist-Information Sommerhausen

Sommerhäuser Weihnachtsmarkt

30.11. - 22.12.2024, Samstag/Sonntags Sommerhausen
Sommerhausen bietet mit seinen Gassen, Türmen, Fachwerkhäusern und den vielen Künstlern für den Weihnachtsmarkt die perfekte Kulisse.



© David Haas / Touristik Service Dinkelsbühl

Weihnachtsmarkt

28.11. - 22.12.2024, Dinkelsbühl
Der Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt bietet regionale Produkte, Kunsthandwerk und lokale Köstlichkeiten in historischer Kulisse – gemütlich und authentisch.



© Arbeitskreis Tourismus & Freizeit Himmelstadt / Thomas Zitzmann

Himmelstadter Weihnachtserlebnis

30.11. - 01.12. + 14.12. - 15.12.2024, Himmelstadt
Es ist eine bunte Mischung aus Handwerkskunst, sowie Essens- und Getränkeständen. Gerade wegen der schönen ländlichen Atmosphäre ist der Markt sehr beliebt.

LINUS WITTICH PRÄSENTIERT
13 KOSTENLOSE REISEMAGAZINE



Was machen wir jetzt?
Entdecke mit **TreffpunktDeutschland** deine Heimat neu.

QR-Code scannen und Reisemagazine herunterladen oder kostenlos bestellen. Es fallen lediglich die Versandkosten an.

www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen




Mit Spezial **WEIHNACHTS-MÄRKTE IN DER REGION**



Jetzt QR-Code scannen und Weihnachtsmärkte online entdecken!

www.treffpunktdeutschland.de/weihnachtsmaerkte

Die Baumexperten  www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓ **Schnell**
 Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
 Problemfällung ✓ **Preiswert**

Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

Alexandra Strasser
 Rechtsanwältin

Rosenstraße 1c | 85586 Poing
 Telefon: 08121-25 367 54
 Telefax: 08121-25 367 55
 E-Mail: kontakt@strasser.legal
www.strasser.legal

➤ Familienrecht
 ➤ Erbrecht
 ➤ Arbeitsrecht
 ➤ Verkehrsrecht

Flexible Besprechungstermine

Tel. 081 21 - 41414

INJOY
 Dein **Fitness Studio**
 in der Region

Wiegenfeldring 9 | 85570 Markt Schwaben

HOTEL BREITENBACHER HOF
 Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-
 Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 074 43 / 96 62 60



3 König Pauschale
2. oder 3. bis 5. Januar 2025
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
 fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?



Ich berate Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie mich an. Ich bin für Sie da.

Carmen Engel
 Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

